Beglaubigte Abschrift

Kammergericht
Geschäftsnummer: 17 UF 101/21
142 F 4428/20 Amtsgericht Kreuzberg

Beschluss

In der Familiensache

[redacted]

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
[redacted]

gegen

[redacted]

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Bepi Uletilovic,
Wulffstraße 14, 12165 Berlin -

Weitere Beteiligte:

[redacted]

hat das Kammergericht - 17. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht [redacted], die Richterin am Kammergericht [redacted] und die Richterin am Kammergericht [redacted] am 28.01.2022 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Ausspruch zum Versorgungsausgleich im Beschluss des Amtsgerichts Kreuzberg vom 17.6.2021 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

2. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 2.115,- EUR festgesetzt.

Gründe:

I. Die 1967 geborene Antragstellerin, die montenegrinische Staatsangehörige ist, und der 1946 geborenen Antragsteller, der kroatischer Staatsbürger ist, schlossen am 23.8.2001 die Ehe. Die Antragstellerin war im Februar 2000 nach Deutschland gekommen. Zuvor lebte sie in Belgrad, wo sie studierte. Vor der Eheschließung schlossen die Beteiligten am 2.8.2001 einen notariellen Ehevertrag, mit dem sie Gütertrennung für ihre zukünftige Ehe vereinbarten, den Versorgungsausgleich ausschlossen und wechselseitig auf jegliche nachehelichen Unterhaltsansprüche verzichteten. Aus der Ehe ist ein 2004 geborener Sohn hervorgegangen. Beide Beteiligten haben die Scheidung der Ehe begehrt. Nach den eingeholten Auskünften zum Versorgungsausgleich hat die Antragstellerin während der Ehezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung 7,1229 Entgeltpunkte erworben. Es ist ein Ausgleichswert in Höhe von 3,5615 Entgeltpunkten mit einem korrespondierenden Kapitalwert von 26.862,56 € vorgeschlagen worden. Der Antragsgegner hat während der Ehezeit 6,9696 Entgeltpunkte mit einem Ausgleichswert von 3,4848 Entgeltpunkten (korrespondierenden Kapitalwert 26.264,81 €) erworben. Darüber hinaus hat der Antragsgegner eine betriebliche Altersvorsorge mit einem ehelichen Barwert von 8.710,08 €. Als Ausgleichswert sind 4.355,04 € bei externer Teilung vorgeschlagen worden.

Die Antragstellerin hat die Ansicht vertreten, dass der Ehevertrag nichtig sei. Sie sei damals geschäftsunfähig gewesen, da sie – unstreitig – im Oktober 2000 eine Fehlgeburt erlitten und sich danach in einem Ausnahmezustand befunden habe. Zudem habe sie auch mangels Kenntnis der deutschen Sprache den Inhalt des Vertrages, der ihr nicht als Entwurf zuvor übersandt worden sei, nicht verstanden.

Der Antragsgegner hat vorgetragen, die Antragsgegnerin hätte nach ihrem Umzug im Rahmen

der Integration auch Deutsch gelernt. Ihr sei der Vertragsentwurf zuvor übermittelt worden, er und die Trauzeugin hätten ihr den Text in die serbokroatische Sprache übersetzt. Mit der Trauzeugin hätte sie den Inhalt auch besprochen.

Das Amtsgericht Kreuzberg (vormals Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg) hat mit Beschluss vom 27.5.2021 die Ehe der Beteiligten geschieden und zugleich festgestellt, dass ein Versorgungsausgleich nicht stattfindet. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der Ehevertrag vom 2.8.2001 wirksam sei und nicht gem. § 138 BGB sittenwidrig. Zwar sei die Antragstellerin durch den Ehevertrag einseitig benachteiligt worden, dies sei aber bei Vertragsschluss nicht zwingend erkennbar gewesen. Es sei weder vorgetragen noch ersichtlich, dass bei Abschluss des Ehevertrages offensichtlich gewesen sei, dass sie während der Ehe nur sehr geringe Versorgungsanwartschaften und keinerlei Zugewinn erwirtschaften würde, obwohl sie deutlich jünger sei als der Antragsgegner. Zudem sei zu berücksichtigen, dass der Versorgungsausgleich nach dem maßgeblichen Heimatrecht der Beteiligten gemäß Art. 17 Abs. 4 EGBGB nicht von Amts wegen durchzuführen sei. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den angefochtenen Beschluss Bezug genommen.

Hiergegen richtet sich die fristgerechte Beschwerde der Antragstellerin, mit der sie unter Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vorbringens weiterhin die Durchführung des Versorgungsausgleichs begehrt. Mit der Beschwerdebegründung hat sie diverse Unterlagen als Beleg einer Geschäftsunfähigkeit in Folge der im Oktober 2000 erlittenen Fehlgeburt eingereicht.

Der Antragsgegner verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung.

Mit Beschluss des Senats vom 28.12.2021 ist die für das Beschwerdeverfahren von der Antragstellerin beantragte Verfahrenskostenhilfe unter ausführlicher Begründung mangels hinreichender Erfolgsaussicht zurückgewiesen worden.

II. Die gem. §§ 58 ff FamFG zulässige Beschwerde der Antragstellerin ist unbegründet.

Das Amtsgericht hat aus zutreffenden Erwägungen festgestellt, dass der Versorgungsausgleich nicht stattfindet, § 224 Abs. 3 FamFG. Hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit und des anzuwendenden Rechts verweist der Senat auf die Ausführungen des Amtsgerichts, denen er sich anschließt.

1. Die Beteiligten haben den Versorgungsausgleich mit dem am 2.8.2001 geschlossenen notariellen Ehevertrag wirksam ausgeschlossen, § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VersAusglG.

a) Der Ehevertrag ist formell wirksam gem. §§ 7 Abs. 3 VersAusglG, 1410 BGB, da der Vertrag in

Anwesenheit beider Eheleute notariell beurkundet worden ist.

b) Der Ehevertrag ist nicht bereits deshalb nichtig, weil die Antragstellerin im Zeitpunkt des Abschlusses des Ehevertrages geschäftsunfähig gewesen ist (§§ 104 Nr. 2, 105 Abs. 1 BGB). Die Antragstellerin ist für ihre Behauptung, dass sie zum damaligen Zeitpunkt geschäftsunfähig gewesen sei, darlegungs- und beweispflichtig (vgl. BGH, Urt. v. 18.11.2008 - XI ZR 157/07 = BeckRS 2008, 26951). Sie hat nicht substanziiert dargetan, dass sie im Zeitpunkt des Abschlusses des Ehevertrages nicht imstande gewesen ist, ihren Willen frei und unbeeinflusst von einer vorliegenden Geistesstörung zu bilden und nach zutreffend gewonnenen Einsichten zu handeln. Die erstmals im Beschwerdeverfahren vorgelegten Unterlagen sind nicht geeignet, die Behauptung der Antragstellerin in diesem Punkt zu belegen. Aus dem Bericht der [redacted] vom 20.10.2000 geht nur hervor, dass bei der Antragstellerin in der 18. Schwangerschaftswoche Diabetes mellitus Typ 1 diagnostiziert worden ist, wobei es hier zu erheblichen Komplikationen kam, infolgedessen das Kind im Mutterleib starb. Dieses gewiss traumatische und schmerzhafte Ereignis ist für sich ungeeignet eine Geschäftsunfähigkeit der Mutter im August 2001 zu belegen. Aus dem vorgelegten Attest der Verhaltenstherapeutin [redacted] ergibt sich nur, dass die Antragstellerin dort seit 2004 in psychotherapeutischer Behandlung war. Das Attest enthält keinerlei Aussagen zu einem Zustand im Jahre 2001, wozu die behandelnde Ärztin mangels Kenntnis auch nicht in der Lage wäre. Aus dem Attest der Fachärztin für Allgemeinmedizin [redacted] ergibt sich, dass die Antragstellerin an rezidivierenden schweren Depressionen leidet, die die Ärztin im September 2007 festgestellt hat. Zwar werden noch weitere Erkrankungen attestiert, aber auch diesem Attest lässt sich nicht im Ansatz entnehmen, dass die Antragstellerin im August 2001 geschäftsunfähig gewesen ist. Es ist nicht einmal ersichtlich, ob die attestierende Ärztin die Antragstellerin damals schon behandelt hat. Mangels hinreichender Anknüpfungstatsachen ist damit auch kein Sachverständigengutachten zum Geisteszustand der Antragstellerin am 2.8.2001 einzuholen, zumal diese niemals in Abrede gestellt hat, drei Wochen später die notwendige Fähigkeit zur Eheschließung gehabt zu haben.

c) Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs hält auch der Inhalts- und Ausübungskontrolle gem. § 8 VersAusglG statt.

aa) Die gesetzlichen Regelungen über den nachehelichen Unterhalt, Versorgungsausgleich und Zugewinn unterliegen grundsätzlich der vertraglichen Disposition der Ehegatten. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass der Schutzzweck der gesetzlichen Regelungen durch vertragliche Vereinbarungen beliebig unterlaufen wird. Das wäre der Fall, wenn durch eine evident einseitige und durch die individuelle Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse nicht gerechtfertigte Lastenverteilung entstünde, die hinzunehmen für den belasteten Ehegatten - bei angemessener Be-

rücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten und seines Vertrauens in die Gestaltung der getroffenen Abrede - bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe unzumutbar erscheint. Erforderlich ist dabei eine Gesamtwürdigung, die auf die individuellen Verhältnisse bei Vertragsschluss abstellt, insbesondere auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, den geplanten oder bereits verwirklichten Zuschnitt der Ehe sowie die Auswirkungen auf die Ehegatten und auf eventuelle vorhandene oder erhoffte eheliche Kinder. Subjektiv sind die von den Ehegatten mit der Abrede verfolgten Zwecke sowie die sonstigen Beweggründe zu berücksichtigen, die den begünstigten Ehegatten zu seinem Verlangen nach der ehevertraglichen Gestaltung veranlasst und den benachteiligten Ehegatten bewogen haben, diesem Verlangen zu entsprechen. Dabei ist ein umso strengerer Maßstab anzulegen, je mehr die ehevertraglichen Vereinbarungen in den Kernbereich des gesetzlichen Scheidungsfolgenrechts eingreifen (vgl. BGH FamRZ 2004, 601, 604 ff; FamRZ 2013, 195). Auch objektiv einseitig belastende Regelungen lassen die für die Annahme einer Sittenwidrigkeit des Ehevertrags erforderliche Voraussetzung einer verwerflichen Gesinnung des begünstigten Ehegatten allerdings nicht entfallen. Ein unausgewogener Vertragsinhalt mag zwar ein gewisses Indiz für eine unterlegene Verhandlungsposition des belasteten Ehegatten sein. Gleichwohl wird das Verdikt der Sittenwidrigkeit in der Regel nicht gerechtfertigt sein, wenn außerhalb der Vertragsurkunde keine verstärkenden Umstände zu erkennen sind, die auf eine subjektive Imparität hindeuten, insbesondere in Folge der Ausnutzung einer Zwangslage, sozialer oder wirtschaftlicher Abhängigkeit, intellektueller Unterlegenheit oder einer Überrumpelung des mit dem Vertragsansinnen konfrontierten Ehegatten (vgl. BGH FamRZ 2014, 629; FamRZ 2017, 884). Eine subjektive Imparität kann insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der mit dem Verlangen auf Abschluss eines Ehevertrages konfrontierte Ehegatte erkennbar in einem besonderen Maße auf die Eheschließung angewiesen ist, weil er ohne den ökonomischen Rückhalt der Ehe einer ungesicherten wirtschaftlichen Zukunft entgegensehen würde (vgl. BGH FamRZ 2009, 1041; FamRZ 2013, 269). Die Beweislast für eine von ihm behauptete Drucksituation bei Errichtung der Vertragsurkunde trägt der Ehegatte, der sich auf die Sittenwidrigkeit des Ehevertrags beruft (vgl. BGH FamRZ 2008, 386; FamRZ 2013, 269).

bb) Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung gehört der Versorgungsausgleich als vorweggenommener Altersunterhalt grundsätzlich zum Kernbereich der Scheidungsfolgen (vgl. BGH FamRZ 2005, 185). Vorliegend ist allerdings zu beachten, dass im Zeitpunkt der Eheschließung wie auch der Ehescheidung die Antragstellerin zunächst Staatsangehörige der Republik Jugoslawien bzw. dann der Republik Montenegro war und der Antragsgegner die kroatische Staatsangehörigkeit hatte. Da weder das kroatische Recht (vgl. BGH NJW 2007, 2477, 2478) noch das montenegrinische den Versorgungsausgleich kennt, ist der Versorgungsausgleich keine amtswegige Folgesache. Er kann daher nur gemäß Art. 17 Abs. 4 S. 2 EGBGB auf Antrag eines Beteiligten

unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden. Das Amtsgericht hat zutreffend festgestellt, dass dies bei der Bewertung der ehevertraglichen Regelung zu berücksichtigen ist.

Im Übrigen fehlt auch jeglicher Vortrag der Antragstellerin dazu, welche Vorstellung die Ehegatten von der geplanten Ehe hatten. So ergibt sich lediglich aus dem Protokoll über die mündliche Verhandlung in 1. Instanz, dass die Antragstellerin in Belgrad studiert hatte. Sie war zum Zeitpunkt der Eheschließung 33 Jahre alt und stand damit noch am Beginn ihrer beruflichen Laufbahn. Der Antragsgegner war hingegen im Zeitpunkt der Eheschließung bereits 55 Jahre alt und hätte nach dem damaligen Recht maximal noch 10 Jahre Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze erwerben können. Es ist daher nicht einmal ersichtlich, dass der Ausschluss des Versorgungsausgleichs von vornherein eine einseitige Benachteiligung der Antragstellerin bedeutet hat, denn es wäre durchaus auch möglich gewesen, dass diese in der Folgezeit durchgehend berufstätig und damit allein wegen der deutlich längeren Phase der Erwerbstätigkeit ausgleichspflichtig gewesen wäre. Das diese Vorstellung realistisch ist, zeigt der Vergleich der Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung, denn das Anrecht der Antragstellerin ist höher als das des Antragsgegners, obwohl sie tatsächlich während der Ehe offensichtlich allenfalls geringfügig beschäftigt gewesen ist. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Beteiligten davon ausgegangen sind, dass aus der Ehe Kinder hervorgehen werden und die Antragstellerin diese Kinder betreut, dadurch in ihrer Erwerbstätigkeit eingeschränkt und somit beim Aufbau ihrer Altersvorsorge benachteiligt sein wird. Allein der Hinweis auf die Schwangerschaft der Antragstellerin vor der Heirat als Beleg für einen bestehenden Kinderwunsch ist nicht ausreichend. Vielmehr hat die Antragstellerin sich im Beschwerdeverfahren ausdrücklich auf ein Schreiben eines/einer [redacted] vom 28.8.2021 zum Nachweis ihrer angeblichen Geschäftsunfähigkeit bezogen. Dort ist ausgeführt, dass die Antragstellerin nach der Fehlgeburt auch deshalb sehr niedergeschlagen und traurig gewesen sei, weil sie erfahren habe, dass sie keine weiteren Kinder mehr werde bekommen können, was vor dem Hintergrund der während der Schwangerschaft offensichtlich entwickelten und dann entgleisten Diabetes verständlich ist. Dann können die Beteiligten aber auch nicht mehr davon ausgegangen sein, dass aus der Ehe selbstverständlich Kinder hervorgehen werden, die von der Antragstellerin betreut werden. Vor diesem Hintergrund führt auch der Verzicht auf den nachehelichen Unterhalt einschließlich des Betreuungsunterhalts nicht zu einer Unwirksamkeit des Vertrages. Denn auch insoweit ist nicht ersichtlich, dass die Beteiligten davon ausgegangen sind, dass die Antragstellerin während der Ehe nicht berufstätig sein werde, sondern Kinder zu betreuen habe. Anhaltspunkte dafür, dass die Beteiligten davon ausgegangen sind, dass die Antragstellerin aufgrund ihrer sonstigen persönlichen Umstände nicht in der Lage sei, in Deutschland einer Berufstätigkeit nachzugehen, sind von keiner Seite vorgetragen und auch nicht ersichtlich. Hier ist nur auf den Umstand zu verweisen, dass die An-

tragstellerin in Belgrad studiert hat, mithin einen höheren Schulabschluss erworben und auch die notwendigen intellektuellen Voraussetzungen für ein Studium mitgebracht hat. Von daher ist nicht ersichtlich, dass im Zeitpunkt des Abschlusses des Ehevertrages für die Beteiligten offensichtlich war, dass die Antragstellerin nicht berufstätig sein werde. Somit führt auch der vollständige Ausschluss des nachehelichen Unterhaltes ohne eine Kompensation vorliegend für sich nicht bereits zur Unwirksamkeit des Vertrages.

Soweit die Beteiligten darüber hinaus den Zugewinn ausgeschlossen haben, ist festzustellen, dass der Zugewinnausgleich vom Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts nicht erfasst wird und somit einer vertraglichen Regelung am weitesten zugänglich ist. Daher ist der Ausschluss dieses Güterstandes für sich nicht sittenwidrig (vgl. BGH FamRZ 2008, 2011). Die Vereinbarung der Gütertrennung hatte zum Hintergrund, dass der Antragsgegner bereits Eigentümer einer Wohnung gewesen ist, die dann auch zur Ehewohnung wurde. Der Wunsch, dass ihm dieser Vermögenswert verbleibt, den er bereits vor der Ehe erworben hatte, stellt ersichtlich keine einseitige Benachteiligung der Antragstellerin dar, die zum Erwerb dieser Wohnung nichts beigetragen hatte. Dass die Beteiligten davon ausgehen konnten, dass der Antragsgegner weiteren Zugewinn während der Ehe erwerben wird, von dem die Antragstellerin dann ausgeschlossen wäre, ist ebenfalls nicht vorgetragen worden und auch nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund fehlt es bereits an einer objektiv einseitig belastenden Regelung durch den Ehevertrag, sodass keine Sittenwidrigkeit festgestellt werden kann. Dies gilt auch, wenn man den Vertrag insgesamt betrachtet, denn eine einseitige Benachteiligung der Antragstellerin zum Zeitpunkt der Eheschließung ist nicht erkennbar. Letztendlich ist auch nicht erkennbar, dass der Vertragsschluss auf einer gravierenden wirtschaftlichen wie sozialen Imparität der späteren Ehegatten beruht. Daran ändert auch die Behauptung der Antragstellerin nicht, dass sie einen Ehevertrag unterzeichnet habe, den sie nicht verstanden habe. Zum einen ist sie hierfür darlegungs- und beweispflichtig geblieben. Weder der Umstand, dass der Urkunde nicht zu entnehmen ist, dass der Notar sich von der Sprachkenntnis der Antragstellerin überzeugt hat, noch die Tatsache, dass ihr 2003 vom Arbeitsamt ein Sprachkurs empfohlen worden ist, sind geeignet darzulegen, dass sie von dem Inhalt keine Kenntnis gehabt habe. Denn der Antragsgegner hat unbestritten vorgetragen, dass er und die Trauzeugin ihr den Vertrag übersetzt hätten und sie diesen auch mit der Trauzeugin besprochen hätte. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Antragstellerin einen Vertrag ansonsten unterzeichnet hätte, dessen Inhalt sie nicht verstanden haben will. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ehevertrages eine subjektive Imparität bestand. Weder ist vorgetragen noch ersichtlich, dass eine intellektuelle Unterlegenheit der Antragstellerin oder eine wirtschaftliche bzw. soziale Abhängigkeit bestanden hat. Die An-

tragstellerin hat vielmehr vorgetragen, dass sie nach Deutschland gekommen sei, weil sie der Korruption und Kriminalität in ihrem Heimatland entkommen wollte. Dass dies irgendwelche Bezüge zum Antragsgegner aufweist, ist nicht ersichtlich.

Mithin hält der Vertrag vom 2.8.2001 der Inhaltskontrolle statt.

cc) Darüber hinaus ist aber auch zu prüfen, ob vor dem Hintergrund der dann tatsächlich gelebten Ehe der Ehevertrag zu einer einseitigen Belastung eines Ehegatten geführt hat, sodass der andere Ehegatte nach § 242 BGB gehindert ist, sich auf die ihn begünstigende Vereinbarung zu berufen (Ausübungskontrolle; vgl. BGH FamRZ 2018, 1415 mwN). Tatsächlich gestaltete sich dann die Ehe anders, denn 2004 ist das gemeinsame Kind geboren worden. Für die hier allein zu beurteilende Frage des Versorgungsausgleichs ist aber nicht festzustellen, dass dies zu einer einseitigen nicht hinnehmbaren Belastung der Antragstellerin geführt hat. Ein Vergleich der während der Ehe erworbenen Anrechte zeigt, dass tatsächlich nur eine Ausgleichspflicht des Antragsgegners in Höhe von 3.777,29 € besteht. Die Bagatellgrenze gemäß § 18 Abs. 3 VersAusglG lag bei einem Ende der Ehezeit im Jahre 2020 bei 3.822 €. Dies belegt bereits, dass vorliegend keine einseitige Lastenverteilung zu Ungunsten der Antragstellerin durch die Gestaltung der Ehe bezüglich des Versorgungsausgleichs vorliegt. Im Übrigen ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vertragsanpassung, die vorzunehmen wäre, wenn der Ausschluss des Versorgungsausgleichs einer Ausübungskontrolle nicht standhalten würde, nicht zur Folge hat, dass der Versorgungsausgleich durchzuführen ist. Vielmehr wäre die Antragstellerin lediglich so zu stellen, wie sie ohne Eingehung der Ehe stünde (vgl. BGH FamRZ 2014, 1978). Es ist nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin dann höhere Anrechte erworben hätte. In keinem Fall stünde ihr dann ein Ausgleich bezüglich der betrieblichen Altersversorgung des Antragsgegners zu.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 84 FamFG, die Wertfestsetzung beruht auf §§ 40, 50 Abs. 1 FamGKG ([950 € + 1400 €] x 3 x 30%).

[redacted]
Vorsitzende Richterin
am Kammergericht

[redacted]
Richterin
am Kammergericht

[redacted]
Richterin
am Kammergericht

Übergabe an die Geschäftsstelle
am 31.01.2022.

Eggert, JOSekr
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 04.02.2022

Keil, JSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle